

Vereinsatzung des Trimm Club Herten e.V.

Präambel

Der Verein baut auf eine im Jahre 1974 begründete und im Jahre 1979 fortgesetzte Tradition auf. Er bekennt sich zu der Traditionsaufgabe, Träger der freizeitsportlichen Arbeit in der Stadt Herten zu sein und erklärt seine Bereitschaft, jederzeit für die freizeitsportlichen Belange der Stadt einzutreten.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Deshalb wurde zur leichteren Lesbarkeit auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Bezeichnung schließt die weibliche, männliche und jede andere Form mit ein.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Trimm Club Herten e.V." mit dem Zusatz " Verein für Freizeitsport" und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer VR1185 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herten.
3. Die Vereinsanschrift ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Freizeitsports in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten,
 - b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Wettbewerben und Turnieren,
 - d) die Förderung der Ausbildung von Übungsleitern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

§4 Aufbau des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Zahl der Abteilungen richtet sich nach der Anzahl der betriebenen Sportarten.
3. Die einzelnen Abteilungen haben über ihre Betreuer ihre Sportarten selbständig zu pflegen. Sie sind den Abteilungsversammlungen und dem Vorstand verantwortlich.

§5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.

Aufnahme

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Mitglieder können während des ganzen Geschäftsjahres aufgenommen werden.
4. Wer die Mitgliedschaft zum Verein erwerben will, hat einen entsprechenden Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Beitragsordnung und die Beschlüsse des Vereins an.

Beendigung

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
7. Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Jahres mitgeteilt werden.
8. Der Beitrag ist von dem austretenden Mitglied für das laufende Geschäftsjahr noch voll zu zahlen.

9. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
10. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Ehrenmitgliedschaft

11. Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder können sich im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der geltenden Beschlüsse in den Abteilungen des Vereins aktiv betätigen.
2. Beiträge sind termingerecht zu zahlen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet für das Wohl und das Ansehen des Vereins einzutreten und seine Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.

§7 Beitrag

1. Beiträge und Aufnahmegebühr stehen in der Beitragsordnung und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Zahlungen sind an die Bankkonten des Vereins zu leisten.
3. Der Beitrag ist jeweils innerhalb des ersten Quartals des Jahres fällig; bei Neuaufnahmen 14 Tage nach Zugang der Aufnahmebestätigung.
4. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Der Jahresbeitrag wird für die restlichen Monate anteilig berechnet.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

§9 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie findet bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und mit Angabe von Ort und Tagesordnung.
3. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Rechnungsbericht des Kassenführers, Berichte der Kassenprüfer, Berichte aus den Abteilungen,
 - c) Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes,
 - d) anstehende Neuwahlen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig bejaht wird.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung notwendig, wenn dieses durch ein anwesendes Mitglied beantragt wird.

§10 Der Vorstand und seine Zusammensetzung

1. Der Vorstand tritt zusammen:
 - a) als Vorstand,
 - b) als geschäftsführender Vorstand.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäfts- und Schriftführer
 - d) dem Kassierer,
 - e) den Betreuern der Abteilungen.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand im Laufe eines Jahres aus, ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

§11 Rechte und Pflichten des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen generellen Richtlinien die Führung der üblichen Geschäfte des Vereins. Die Betreuer sind verantwortlich für die Durchführung der Sportarten.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr und einen Etatentwurf für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen und zu begründen. In dem Etatentwurf sind die voraussichtlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Aufwendungen des kommenden Geschäftsjahres spezifiziert aufzuführen.

3. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 5. In dringenden Fällen und soweit es sich nicht um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, kann ausnahmsweise auf Initiative eines Vorstandsmitgliedes ohne Wahrung von Fristen und Formen eine Beschlussfassung auf mündlichem Wege herbeigeführt werden. Sind nicht alle Vorstandsmitglieder erreichbar, genügt zur Gültigkeit des Beschlusses die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von denen jedoch eines der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
 6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben hat. Ein mündlich herbeigeführter Beschluss ist nachträglich schriftlich zu fixieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§12 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kasse ist jährlich einmal zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

§14 Haftung / Sportunfälle

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Hallen und Übungsstätten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, sofern diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Sportunfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind durch entsprechende Versicherungen über den Landessportbund bzw. der Deutschen Sporthilfe e.V. gegen Folgeschäden aus Sportunfällen versichert. Hier gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt oder dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Datenübermittlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Verein informiert die Tagespresse über Spiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
5. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Aufbewahrungsfristen

6. Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds gelöscht.
7. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die steuerlich relevante Vereinsunterlagen betreffen, werden gemäß den steuerlichen Vorgaben bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§17 Die Aufhebung der bisherigen Satzung

1. Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§18 Das Recht des Vorstandes zur redaktionellen Satzungsänderung

1. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art der Satzung selbständig vorzunehmen.

§19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 1.4.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herten, den 1.4.2023

gez. Hans-Peter Schmitz

gez. Wolfgang Jürgens

gez. Uwe Seier

Erster Vorsitzender
Hans-Peter Schmitz

Zweiter Vorsitzender
Wolfgang Jürgens

Geschäftsführung
Uwe Seier